

1. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 769) hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld in der Sitzung vom 17.12.2020 die folgende Änderung zur Verwaltungskostensatzung vom 23.01.2009 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Punkt B – Besondere Verwaltungskosten des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld

wird um den Punkt 4 – Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Lindenberger Wirtschaftsbetriebe“

ergänzt:

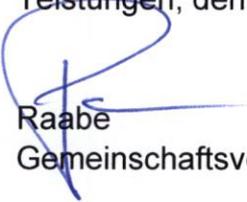
4. Angelegenheiten des Eigenbetriebes "Lindenberger Wirtschaftsbetriebe"	
<i>Maßnahmen im Zusammenhang des Trinkwasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsverhältnisses</i>	
4.1.	Entwässerungsgenehmigungen gem. § 10 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung:
a)	Genehmigung für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand 20,00 €
b)	Genehmigung für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit erhöhtem Aufwand 40,00 €
c)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit geringem Aufwand 30,00 €
d)	Genehmigungen für Gewerbe- und Industriegebäude mit erhöhtem Aufwand 85,00 €
4.2.	Abnahme der Abwasseranlagen 35,00 €
4.3.	Wiederholungsabnahmen der Abwasseranlagen und Zählerleinrichtungen 35,00 €
4.4.	Sonstige Prüfungsmaßnahmen 35,00 €
4.5.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang 10,00 € - 150,00 €

4.6.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die Abwasseranlagen gem. § 15 Abs. 3 und § 16 der Satzung für die öffentliche Entwässerungssatzung	50,00 € - 150,00 €
4.7.	Entnahme und Untersuchung von Trink- u. Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	in Höhe des tatsächlichen Aufwandes
4.8.	Ortstermin zur Festlegung des Einbauortes für den Gartenzähler	25,00 €
4.9.	Abnahme einer Messeinrichtung nach § 13 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)	35,00 €
5.	Ausstellen von Schachterlaubnissen	10,00 €
5.1.	Ausstellen von Stellungnahmen zum/zu Bauvorhaben/Bauvoranfragen	20,00 €
5.2.	Vor-Ort-Begehung auf Verlangen	35,00 €
5.3.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung des Eigenbetriebes	10,00 € - 150,00 €
5.4.	Sperrkosten - Unterbrechung Wasserversorgungseinrichtung	in Höhe des tatsächlichen Aufwandes

§ 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Teistungen, den 21. Dezember 2020


Raabe
Gemeinschaftsvorsitzender